



Städtetag Baden-Württemberg • Postfach 10 43 61 • 70038 Stuttgart

Dezernent

Bearbeiter
Norbert Brugger

E norbert.brugger@staedtetag-bw.de
T 0711 22921-13
F 0711 22921-42

Az 504.151 - R 36582/2021 • Br

20.07.2021

Mitgliedstädte

Coronavirus SARS-CoV-2/COVID-19: Aktueller Sachstand bei der Förderung von mobilen Raumlufreinigungsgeräten in Schulen

Mehrere Rundschreiben, zuletzt R 36568 vom 19.07.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ministerpräsident hat sich heute presseöffentlich zur Förderung für mobile Raumlufreinigungsgeräte (nachfolgend: mobile Geräte) und CO₂-Sensoren an Schulen geäußert und dabei u. a. die fördertechnische Entkoppelung der 60 Mio. EUR-Landesförderung von der anteiligen 26 Mio. EUR-Bundesförderung für Baden-Württemberg aus Zeitgründen erklärt. Für die Inanspruchnahme der Bundesmittel bedarf es zunächst einer Bund-Länder-Vereinbarung. Erst auf deren Basis kann das Land die Umsetzung der Bundesförderung in Baden-Württemberg regeln.

Mit der Landesförderung soll aber nicht mehr länger zugewartet werden, zumal die Schulsommerferien bald beginnen und Bayern seine Landesfördervorschrift bereits vergangene Woche veröffentlicht hat. **Deshalb gehen wir davon aus, Ihnen den Entwurf für die Landesförderrichtlinie nun doch schon diese Woche übermitteln zu können.** Er befindet sich gegenwärtig auf Landesseite in Eilabstimmung.

Viele Anfragen zu den Inhalten der **Landesförderung** veranlassen uns, Ihnen vorab folgende Orientierungsdaten für die Vorbereitung von Gerätebeschaffungen zu übermitteln. Beachten Sie bitte, dass es sich dabei um **unsere Annahmen** handelt, die daher **ohne Gewähr** ergehen.

1. Priorisierung bzw. Kategorisierung von Beschaffungen¹
 - Prio 1: Mobile Geräte für schwer lüftbare Räume aller Klassenstufen
 - Prio 2: CO₂-Sensoren für Räume aller Klassenstufen
 - Prio 3: Mobile Geräte für alle anderen Räume der Klassenstufen 1 bis 6 bzw. SuS bis 12 Jahre

¹ Diese Priorisierung wurde vom Ministerpräsidenten heute auch angekündigt.

2. Die Definition „schwer lüftbare Räume²“ wird verbal erfolgen (Fensterfläche im Vergleich zum Raumvolumen nicht ausreichend, Lüftungsklappen mit zu geringem Querschnitt o. ä.)
3. Neben Kauf sind auch Leasing und Miete förderfähig
4. Fördersatz 50 Prozent bis zur 5000 EUR-Obergrenze, also max. 2500 EUR pro Gerät
5. Mobile Geräte müssen Kriterien erfüllen, die in der Förderrichtlinie festgelegt sind. Für CO₂-Sensoren werden keine Kriterien festgelegt
6. Verzögertes Windhundverfahren, d. h. die Einreichungsfrist beginnt erst nach einer bestimmten Frist ab Veröffentlichung der Richtlinie
7. Anträge sind schulträgerweit zu stellen. Große Schulträger erhalten voraussichtlich eine mehrfache Antragsmöglichkeit
8. Vorzeitiger Maßnahmenbeginn wird festgelegt, Termin noch unklar. Was jetzt beschafft wird, ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit förderfähig. Allerdings sind die Gerätekriterien für Beschaffungen noch nicht bekannt – siehe Nr. 4.

Zur **Bundesförderung** liegen noch keine näheren Angaben vor. Die stellt eine Erweiterung des Bundesförderprogramms für fest eingebaute RLT-Anlagen³ dar und erstreckt sich daher voraussichtlich ebenfalls auf mobile Geräte für Räume mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit in Einrichtungen für Kinder bis 12 Jahre. 50 Prozent-Fördersatz wie bei Landesförderung ist zu vermuten. Gerätekriterien dürften auch hier festgelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Norbert Brugger

² Wir haben darauf gedrungen, auch die bislang nicht ausdrücklich erwähnten Schulmensen, Gemeinschaftsräume u. a. in den Kreis förderfähiger Räume einzubeziehen.

³ Siehe mehrere Städtetagsrundschriften, zuletzt R 36406 vom 29.06.2021.